



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111602/0014-I/4/2017

**Betreff: Zu GZ. BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017 vom 20. April 2017
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das
Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden
(Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 18. Mai 2017)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 20. April 2017 unter der Geschäftszahl BMI-LR1355/0005-III/1/c/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 Teil II – FrÄG 2017 Teil II), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein wird bemerkt, dass im Sinne einer besseren Rechtssetzung inhaltlich verbundene Änderungen auch in einem Entwurf zusammengefasst und nicht peu a peu eingebracht werden sollten.

Darüber hinaus wird angeregt, im Sinne des Punktes 5.1 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 sowie des § 1 Abs. 5 DeregulierungsgrundsätzeG 2017 – wonach Rechtsvorschriften des Bundes nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten sollen – darzulegen, welche Gründe für die unbefristete Geltung des Gesetzes ausschlaggebend waren.

Schließlich wird angeregt, die Informationen bezüglich Sunset Clause in der Problemdefinition des WFA-Ergebnisdokuments oder im allgemeinen Teil der Erläuterungen beim Begutachtungsprozess zu dokumentieren.

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird folgendes festgehalten:

Eine Kostenschätzung bzgl. Adaptierung der Zentralen Verfahrensdatei ist nicht enthalten und wäre in der WFA zu ergänzen, dies umso mehr, als das Bundesministerium für Inneres von „jedenfalls nicht geringfügigen Kosten“ spricht. Darüber hinaus werden die angenommenen Prozentangaben je Anordnung als Referenz zum Aufwand eines Statusverfahrens nicht näher erläutert und wirken damit arbiträr.

Jedenfalls geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass sämtliche mit dem Gesetzesentwurf verbundenen Aufwendungen im vorgegebenen Budgetrahmen des Bundesministeriums für Inneres bedeckt werden. Dies sollte in der WFA auch ausdrücklich vermerkt werden.

Das Bundesministerium für Inneres wird ersucht, die **überarbeiteten Dokumente zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

08.05.2017

Für den Bundesminister:
Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)